

Ergänzende Bedingungen zur - NDAV -

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG – nachfolgend Netzbetreiber genannt – zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- 1.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für Trennung und Rückbau des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.7 Die Gasbeschaffenheit entspricht den Kenndaten der 2. Gasfamilie, Gruppe L gemäß DVGW Regelwerk Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“ vom Januar 2000.
- 1.8 Bei einer Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt. Bei einer dauerhaften Umstellung von L-Gas auf H-Gas, die netztechnisch erforderlich ist, trägt der Netzbetreiber gemäß § 19a EnWG die Kosten, die aufgrund technisch notwendiger Anpassungen am Netzanschluss, an der Gasanlage oder bei Verbrauchsgeräten entstehen. Der Anschlussnehmer wird dazu, unter den Voraussetzungen des § 17 NDAV, dem Netzbetreiber den Zutritt gestatten, soweit dies zur Erhebung und Anpassung der Geräte und Anlagen technisch notwendig und erforderlich ist oder zur Durchführung einer Qualitätskontrolle; ist der Anschlussnehmer nicht zugleich der Anschlussnutzer, wirkt er an der Gewährleistung des Zutritts für den Netzbetreiber nach Möglichkeit mit. Die dauerhafte Umstellung der Gasart erfolgt in Sinne einer höheren Energieeffizienz.

Der Brennwert des vorgehaltenen Erdgases beträgt durchschnittlich: Hs, n ca. 9,85 kWh/m³. Schwankungsbereich Brennwert: 8,4 bis 13,1 kWh/m³. Der vorzuhaltende Ruhedruck nach dem Druckregelgerät beträgt 22 mbar. Schwankungsbereich Ruhedruck: 20 bis 24 mbar.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Baukostenzuschüsse werden bis auf Weiteres nicht erhoben.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungspflichten nach 1. Ziffern 1.3, 1.4 und 1.5 und/oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 4.1 Jede Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke, zu beantragen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen. Diese gelten auch für jeden aufgrund festgestellter Mängel vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch. Der Anschlussnehmer hat dann das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 4.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen entsprechen dem Regelwerk des DVGW, vgl. Anlage 1 zu diesen EGB.

6. Zahlung und Verzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

- 6.1 Rechnungen und Abschläge des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 6.2 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer oder im Fall des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer / Lieferanten ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet. Die Wiederherstellung ist abhängig von der Zahlung der Unterbrechungs-/ Wiederherstellungskosten.

7. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten im Januar 2022 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom Januar 2021.

Für Netzanschlussverträge, die bis einschließlich 12. Juli 2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 A bs. 1 EnWG.

8. Gerichtsstand (gilt nicht für Verbraucher)

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Hannover. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

9. Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher)

- 9.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: **Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG, An der Nonnenwiese 7, 31515 Wunstorf, Telefon: (05031) 95 40 - 0, Fax: (05031) 1 49 88, E-Mail: info@stadtwerke-wunstorf.de.**

9.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

9.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin,
Telefon: (030) 2 75 72 40-0, Mo. – Di. 14.00 – 16.00 Uhr,
Mi. – Do. 10.00 – 12.00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

9.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: (030) 2 24 80 - 500 oder (01805) 10 10 00 (Mo. – Do. 9.00 – 15.00 Uhr und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr), Fax: (030) 2 24 80 - 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.**

9.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

10. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG als Netzbetreiber zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom Januar 2022

Folgende Preise werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

1. Nicht umsatzsteuerpflichtig:	Kosten der aktuell gültigen
a) für jede Mahnung	Briefzustellungsgebühren
b) bei Inkasso fälliger Abschlag bzw. Rechnungsbeträge vor Ort	21,00 Euro
c) für die Wiedervorlage fälliger Rechnungen	63,00 Euro
d) für die Einstellung / Unterbrechung der Anschlussnutzung, bei Gefahr in Verzug bzw. Unberechtigter Gasentnahme	63,00 Euro

2. Umsatzsteuerpflichtig:

Zu den genannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Leitungsnetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung auf dem Grundstück (Übergabestelle), zahlt der Anschlussnehmer bei einer Länge des Netzanschlusses bis zu 15 Metern:

a) bei Anschlüssen bis zu einer Nennweite von 50 mm	1.740,00 Euro
b) bei Mehrlänge bis maximal 25 Meter erhöht sich dieser Betrag um	42,00 Euro/Meter
c) bei Mehrlänge ab 26 Meter wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Die Netzanschlusskosten reduzieren sich, wenn die Tiefbauleistungen auf dem eigenen Grundstück vom Anschlussnehmer erbracht werden um	7,00 Euro/Meter

Die Netzanschlüsse werden auf Kosten des Netzbetreibers unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer verursacht sind. Unbeschadet davon werden dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer berechnet:

a) für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben	30,00 Euro
---	-------------------

Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden berechnet:

a) bei einem Zähler bis zu einer Nennbelastung von 25 m ³ /h	105,00 Euro
b) beschränkt sich die Inbetriebsetzung auf den Einbau eines Zählers bis zu einer Nennbelastung von 25 m ³ /h	63,00 Euro
c) für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebnahme sowie Nachprüfung von Anlagen	31,50 Euro

Bei Zählern mit einer Nennbelastung von mehr als 25 m³/h wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet:

a) für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber vor Wiederaufnahme der Anschlussnutzung	63,00 Euro
b) für das Prüfen von Messeinrichtungen auf Verlangen des Kunden	229,51 Euro

Soweit die Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG berechtigt ist, den tatsächlichen Aufwand in Rechnung zu stellen, gelten die folgenden Stundensätze:

a) Installateur	45,00 Euro/h
b) technischer Sachbearbeiter	55,00 Euro/h
c) Meister	65,00 Euro/h
d) Ingenieur	95,00 Euro/h

Die Kosten werden nicht berechnet, wenn die Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden.